

Hautschutz

Arbeiten im Freien – Schutz vor UV-Strahlung

Viele Beschäftigte in Mitgliedsunternehmen der BGHW arbeiten häufig im Freien, zum Beispiel in den Branchen Landhandel, Baustoffhandel, Recycling, Hafenumschlag und Photovoltaik. Damit sind sie nicht nur in der Freizeit, sondern auch im Beruf der Sonnenstrahlung ausgesetzt.

Die Ultraviolett (UV)-Strahlung der Sonne kann bestimmte Hautkrebskrankungen verursachen, zum Beispiel den so genannten weißen Hautkrebs. Diese Erkrankung zählt mittlerweile zu den Berufskrankheiten; die Zahl der Verdachtsmeldungen bei der BGHW steigt kontinuierlich an.

Gefährdungen

- Hautschädigung durch UV-Strahlung
 - Kurzfristig: Sonnenbrand
 - Langfristig: Hautalterung, Hautkrebs
- Augenschädigung durch UV-Strahlung
 - Hornhaut- und Bindehautentzündung
 - Grauer Star
 - Thermischer Netzhautschaden
- Belastung des Herz-Kreislauf-Systems und des Wasser- und Elektrolythaushalts durch Wärmestrahlung



UV-Strahlung kann Haut und Augen schaden – sofort, aber auch langfristig. Hierbei gilt: Je stärker und länger die Strahlung einwirkt, desto größer ist die Gesundheitsgefahr. Schäden durch UV-Strahlung spürt man erst, wenn es zu spät ist. Selbst wenn kein sichtbarer Sonnenbrand auftritt, kann die Strahlung zur Hautalterung beitragen und das Risiko für weißen Hautkrebs erhöhen.

Maßnahmen

Unternehmen mit Beschäftigten, die im Freien arbeiten, sind verpflichtet, dies in der Gefährdungsbeurteilung zu berücksichtigen und geeignete Schutzmaßnahmen nach dem sogenannten »TOP-Prinzip« festzulegen: Dabei haben technische Maßnahmen Vorrang vor organisatorischen und persönlichen.

Technische Maßnahmen

- Arbeitsbereiche mit Überdachungen, Sonnenschirmen oder Sonnensegeln ausstatten, zum Beispiel Kassearbeitsplätze oder Verkaufseinrichtungen
- Unterstellmöglichkeiten einrichten, auch für Pausen

Organisatorische Maßnahmen

- Arbeitsabläufe so organisieren, dass möglichst viele Tätigkeiten im Schatten erledigt werden können
- Sonneneinwirkung auf Beschäftigte möglichst vermeiden, insbesondere in der Mittagszeit
- früheren Arbeitsbeginn festlegen
- körperlich anstrengende Arbeit in die frühen Morgenstunden verlegen
- Arbeitsplatzwechsel organisieren
- Pausenplanung den Tageszeiten und den Temperaturen anpassen
- Bereitstellen von Getränken (Wasser)

Persönliche Maßnahmen

- geeignete Kleidung tragen: lange Hosen, langärmeliges Oberteil (Baumwolle)
- geschlossene Schuhe tragen
- Kopfbedeckung mit breiter Krempe tragen, um auch Nacken und Ohren zu schützen. Beim Einsatz von Schutzhelmen eignen sich leichte Tücher zum Unterziehen für einen wirksamen Nacken- und Ohrenschutz
- Sonnenschutzbrillen (entsprechend den Normen EN 166 und EN 172) mit seitlicher Abschirmung tragen
- UV-Schutzmittel auf alle ungeschützte Körperteile auftragen, zum Beispiel Gesicht und Hände



Gebräunte Haut kann das Auftreten von Sonnenbrand verzögern, schützt aber nicht vor der Entstehung von weißem Hautkrebs.



UV-Schutzmittel auf alle ungeschützte Körperteile auftragen.

Auswahl und Verwendung von Sonnenschutzmitteln

Geeignet sind Produkte der Schutzkategorie »hoch« und »sehr hoch« mit einem Lichtschutzfaktor (LSF) ≥ 30 . In besonderen Fällen, beispielsweise bei einer bestehenden Hautkrebs-erkrankung, sollte der LSF 50+ betragen, wobei der UVA-Schutzfaktor mindestens ein Drittel des LSF betragen sollte.

Wasser- und schweißfeste Produkte sind optimal, denn dadurch bleibt bei Wasserkontakt oder Schwitzen die Schutzwirkung länger erhalten. Das UV-Schutzmittel muss mehrmals täglich aufgetragen werden, damit der Schutz während der Arbeitszeit erhalten bleibt.

Sonnenschutzmittel sind eine ergänzende Maßnahme zur Verringerung der Gefährdungen durch UV-Strahlung; Unternehmen müssen sie den betroffenen Beschäftigten zur Verfügung stellen und dafür auch die Kosten tragen (Paragraph 2 der Unfallverhütungsvorschrift »Grundsätze der Prävention« in Verbindung mit dem Paragraphen 3 des Arbeitsschutzgesetzes).



Unternehmen müssen Sonnenschutzmittel grundsätzlich kostenlos zur Verfügung stellen.



Weitere Informationen

- DGV-Information 203-085: Arbeiten unter der Sonne
- Sicher ist sicher – Arbeitsschutz aktuell 9/2017: Schutzmaßnahmen für Arbeiten unter Sonneneinstrahlung
- BGHW aktuell 2/2016: Schutz vor Sonne satt
- BAuA aktuell 1/16: Schutzkomponenten bei solarer UV-Exposition
- BAuA-Broschüre: Licht und Schatten – Schutz vor Sonnenstrahlung für Beschäftigte
- BAuA-Bericht: Schutzkomponenten bei solarer UV-Exposition (www.baua.de/dok/6964350)
- DGV-Sachgebiet Nichtionisierende Strahlung: FAQ, auf Website www.dguv.de
- Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV)

Zeichnung: BGHW/Zerwann



Sonnenschutzbrillen mit seitlicher Abschirmung tragen.

Unterweisungen

Dass UV-Strahlung Sonnenbrand hervorrufen kann, ist allgemein bekannt. Dass sie auch zur Hautalterung und zu Hautkrebs führen kann, wissen längst nicht alle. Eine wichtige Voraussetzung für den Erfolg von UV-Schutzmaßnahmen ist deshalb die Unterweisung von Beschäftigten über die Hautgefährdungen und die entsprechenden Schutzmaßnahmen.

Arbeitsmedizinische Vorsorge

Beschäftigten, die regelmäßig eine Stunde oder mehr intensiver Belastung durch natürliche UV-Strahlung ausgesetzt sind, muss arbeitsmedizinische Vorsorge angeboten werden.

Zeichnung: BGHW/Zerwann



Kopfbedeckung mit breiter Krempe tragen, um auch Nacken und Ohren zu schützen. Beim Einsatz von Schutzhelmen eignen sich leichte Tücher zum Unterziehen für einen wirksamen Nacken- und Ohrenschutz.